



**Betreuungsgesellschaft
für Umweltfragen
Dr. Poppe AG**

✉ Teichstr. 14-16, 34130 Kassel
☎ 0561/96 996 - 0
📠 0561/96 996 - 60
✉ info@bfu-ag.de
🌐 <http://www.bfu-ag.de>

Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung

2015



Zum 01. Juni 2015 tritt die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft.

Welche Auswirkungen hat dies für Ihr Unternehmen?

Die Betriebssicherheitsverordnung legt die Anforderungen für die Bereitstellung, Verwendung und Prüfung von Arbeitsmitteln fest.

Als Arbeitsmittel gelten überwachungsbedürftige Anlagen wie z.B. Aufzüge aber auch Maschinen und Werkzeuge.

Somit sind alle Unternehmer von den Änderungen durch die neue Betriebssicherheitsverordnung betroffen.

Was fordert die neue Betriebssicherheitsverordnung?

- vor der ersten Verwendung von Arbeitsmitteln muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.
(BetrSichV § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1)
- Ermittlung des Prüfumfanges von Arbeitsmitteln.
(BetrSichV § 3 Abs. 6)
- Bereitstellung „sicherere“ Arbeitsmittel
(BetrSichV § 5 Abs. 1)

Verstärkt müssen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- alters- und altersgerechter Gestaltung,
- Ergonomie,
- Manipulationen,
- psychische Belastung und die
- Tätigkeit der Instandhaltung.

(BetrSichV § 3 Abs. 2)

Die Erstellung, Prüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind nur durch fachkundige Personen durchzuführen.

(BetrSichV § 3 Abs. 3)

Erstmalig konkrete Anlässe zur Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen:

- Veränderungen der Arbeitsbedingungen,
 - Nach Unfällen oder Verdacht auf Berufskrankheiten,
 - Festgelegte Schutzmaßnahmen nicht ausreichend.
- (BetrSichV § 3 Abs. 7)

Vor Verwendung der Arbeitsmittel muss der Arbeitgeber:

- eine Gefährdungsbeurteilung durchführen,
- Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik umsetzen,
- prüfen, dass Arbeitsmittel dem Stand der Technik entsprechen.

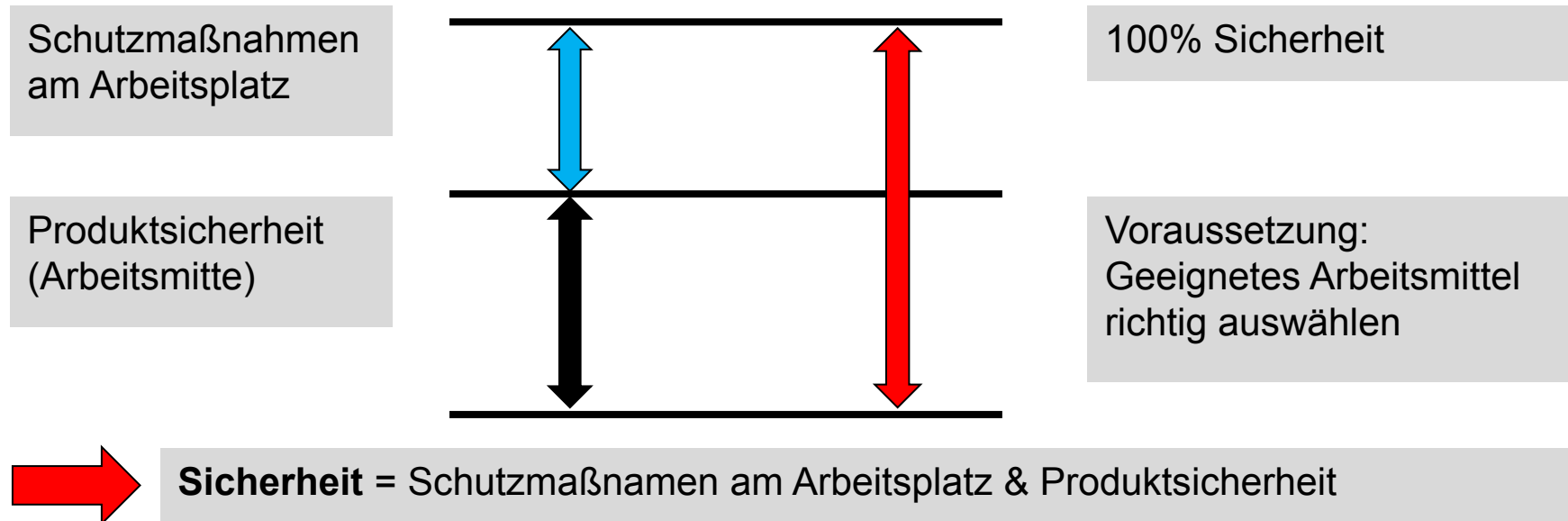
(BetrSichV § 4 Abs. 1)

z.B. Durch verbinden von Förderbändern mit weiteren Maschinen können Einzugstellen entstehen die es bei einem einzelnen Förderband nicht gegeben hätte, diese Einzugstellen müssen durch weitere Maßnahmen verhindert werden.

Schutzmaßnahmen vor erstmaliger Verwendung von Arbeitsmittel, auf Wirksamkeit prüfen.

TOP verwenden und beachten.

(BetrSichV § 4 Abs. 2)



Liegen für erlaubnisbedürftige Anlagen (BetrSichV § 18 Abs. 1), die vor dem 01. Juni 2015 in Betrieb genommen worden sind eine Erlaubnis (die nach dem bis dahin geltenden Recht erteilt wurde) vor, so ist der Weiterbetrieb zulässig. (BetrSichV § 24 Abs. 1)

Erlaubnisbedürftige Anlagen können sein:

- Dampfkesselanlagen
- Lager für entzündliche Flüssigkeiten
- Tankstellen / Betankungsanlagen

Für diese Anlagen sind auf Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen die vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen zu bewerten.

Ggf. müssen Anlagen nachgerüstet (aber nicht zwangsweise ausgetauscht werden) werden, um den aktuellen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen.

Neuer Begriff „prüfpflichtige Änderungen“

Kriterium für prüfpflichtige Änderung: Eine prüfpflichtige Änderung ist jede Maßnahme, bei der die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinflusst wird.

(BetrSichV § 2 Abs. 9)

Bei Änderungen von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber zu beurteilen, ob es sich um prüfpflichtige Änderungen handelt.

(Prüfpflichtige Änderungen sind durch einen Prüfer abzunehmen)

z.B. Inbetriebnahme einer Hydraulischen-Pressen, vor Inbetriebnahme müssen alle sicherheitstechnischen Maßnahmen geprüft, wiederkehrende Prüfungen festgelegt und Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden.

Bewertung über Gefährdungsbeurteilung

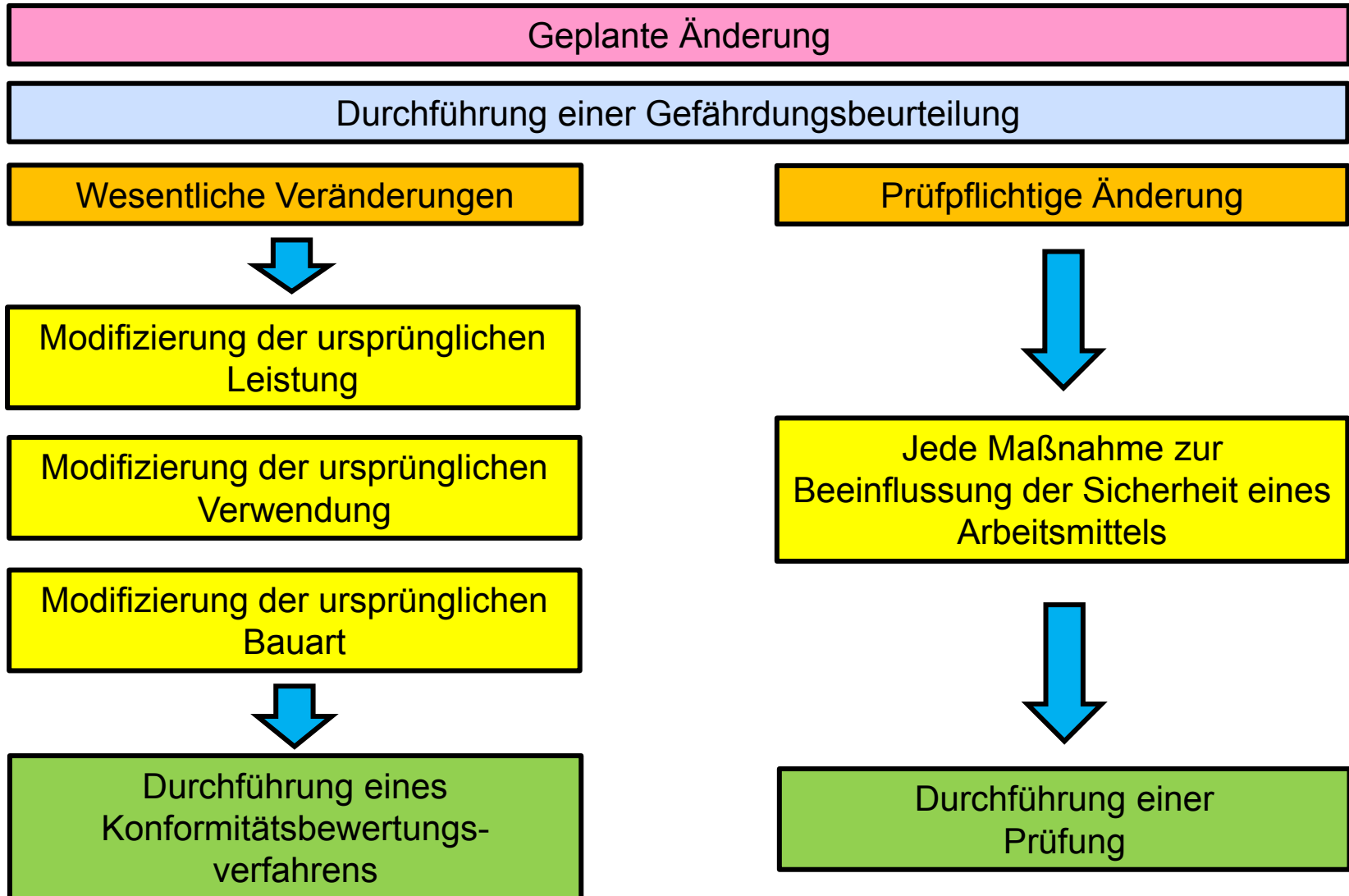
„wesentliche Veränderung“

Der Arbeitgeber hat zu beurteilen, ob er bei den Änderungen von Arbeitsmitteln Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz ergeben.
(Konformitätsbewertung)

z.B. Wenn jemand die Leistung einer Maschine steigert, dann muss geprüft werden ob die geltenden wesentliche Anforderungen eingehalten werden. Des Weiteren ist dieser als Hersteller zu betrachten und hat alle erforderlichen Anforderungen umzusetzen. (z.B. technische Unterlagen erarbeiten, EG Konformitätserklärung erstellen)

Bewertung über Gefährdungsbeurteilung

Änderung & wesentliche Änderung von AM



Beurteilung ob Änderungen prüfpflichtig sind oder nicht, muss im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden.

(BetrSichV § 10 Abs. 2)

Bei prüfpflichtiger Änderung muss ein Arbeitsmittel ggf. als neues Produkt eingestuft werden; dem Betreiber obliegen dann Herstellerpflichten

Ggf. ist eine Konformitätsbewertung anhand der aktuell gültigen Richtlinien durchzuführen.

(BetrSichV § 10 Abs. 5)

... bei einfachen Sachverhalten

Bei Verwendung einfacher Arbeitsmittel (AM)

- z.B. Werkzeuge: Handsägen, Zangen
- z.B. kraftbetriebene Verbraucherprodukte: Akkuschauber, Bohrmaschinen

Kann der Arbeitgeber auf weitere Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 verzichten, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass:

- AM den aktuellen sicherheitstechn. Anforderungen entsprechen
- AM bestimmungsgemäß nach Herstellervorgaben verwendet werden
- Keine zusätzlichen Gefährdungen der Beschäftigten auftreten
- Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 getroffen und Prüfungen nach § 14 durchgeführt werden

(BetrSichV § 7 Abs. 1)

Neuregelungen im Explosionsschutz:

- Die Doppelregelung zum Explosionsschutz, aus der BetrSichV 2002 entfällt.
- Begründung der Neufassung, Explosionsgefährdung gehe primär vom Gefahrstoff aus darauf hin folgt, dass die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie Dokumentation zum Ex-Schutz ausschließlich nach der Gefahrstoffverordnung erfolgen muss
- Bestehende Explosionsschutzdokumentationen haben Bestandsschutz

Beurteilungen von Explosionsgefährdungen und die Festlegung von Explosionsschutzmaßnahmen werden in die Gefahrstoffverordnung verlagert.



**Betreuungsgesellschaft
für Umweltfragen
Dr. Poppe AG**

✉ Teichstr. 14-16, 34130 Kassel
☎ 0561/96 996 - 0
📠 0561/96 996 - 60
✉ info@bfu-ag.de
<http://www.bfu-ag.de>

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung!

Dipl.-Ing. **Tobias Porkristl**

Tel.: +49 (0)561/96996-15

E-Mail: porkristl@bfu-ag.de

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) **Benjamin Harms**

Tel.: +49 (0)561/96996-25

E-Mail: harms@bfu-ag.de

